

Lenneper Schützenverein 1805 e.V.

Verpflichtende Arbeitsstunden

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	2
2	Arbeitsstunden	3
3	Leistungs-Verpflichtung.....	4
4	Anzahl zu leistende Arbeitsstunden	4
5	Ersatzleistungen	5
6	Vorstandsmitglieder	5
7	Jungschützen	6
8	Nachweis, Abrechnung, Bezahlung	7
9	Historie	7

1 Vorwort

Der Lenneper Schützenverein 1805 e.V. (LSV1805) verfügt über Grundbesitz in Form eines Grundstücks (Außengelände) und einer Immobilie (Schützenhaus). Unterhaltung und Pflege von Schützenhaus und Grundstück sind mit Arbeit verbunden.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes ist weitere Unterstützung in Form von verantwortlichen Aufsichten, Schießmeistern usw. notwendig.

Das Vereinsleben erfordert ebenfalls die Mitarbeit in Form von Arbeitsdiensten im Gastro-Bereich sowie bei anstehenden Festen.

All diese Arbeit muss durch Vereinsmitglieder erbracht werden.

Ein Verein ist eine Organisation, in der sich Personen mit zweckentsprechenden Interessen und Zielen zusammenschließen.

Der LSV1805 ist kein Dienstleistungszentrum, in dem bezahltes Personal für die Mitglieder zu gewinnorientierten Konditionen arbeitet. Nur wenn möglichst viele der anfallenden ehrenamtlichen Arbeiten durch viele verschiedene Vereinsmitglieder erledigt werden, können die jährlichen Beiträge für alle klein gehalten werden.

Es ist nicht Ziel des Vereins, zusätzliche Einnahmen zu generieren, die Ersatzleistungen dienen als Motivation für mehr Einsatz aller zum Wohle der Gemeinschaft.

Nach einer Kalkulation werden pro Jahr mehr Arbeitsstunden benötigt als durch die Regelungen dieser Ordnung erbracht werden können. Der Verein ist auch weiterhin auf Mitglieder angewiesen, die sich über das normale Maß hinaus engagieren.

Nur in einer funktionierenden Gemeinschaft können wir als Verein unseren Traditionen und unserem Sport nachgehen sowie Schützenhaus und Außengelände laufend unterhalten sowie auch zukünftig in einwandfreiem Zustand erhalten.

2 Arbeitsstunden

Arbeitsstunden können wie folgt geleistet werden:

- bei regelm. Diensten wie z.B. Aufsicht, Schießmeister, Gastro-Unterstützung usw.,
- an kleinen und großen Arbeitstagen,
- beim Schützenfest des Vereins,
- bei weiteren Festen des Vereins,
- bei Arbeit in Kommissionen für den Verein.

Regelmäßige Tätigkeiten wie Verantwortliche Aufsicht, Schießmeister, Gastro-Unterstützung usw. werden ebenfalls als Arbeitsstunden anerkannt.

Vier große Arbeitstage, zu denen alle Mitglieder eingeladen werden und möglichst viele Arbeiten jeweils zu erledigen, werden pro Kalenderjahr geplant. Große Arbeitstage finden von 10:00 bis spätestens 16:00 Uhr statt. Bereits mit der Teilnahme an großen Arbeitstagen kann die erforderliche Anzahl an Arbeitsstunden geleistet werden.

Kleine Arbeitstage, an denen kleinere Teams Aufgaben erledigen (wie z. B. Reparaturen oder Rasen mähen) werden auch als Arbeitsstunden anerkannt.

Bei Festen des Vereins werden immer viele Helfer benötigt für z. B. Auf- und Abbau, Grill, Getränkestand usw. Unterstützung für ein reibungsloses Fest ist hier besonders wichtig. Auch diese Unterstützung wird als Arbeitsleistung für den Verein gerechnet.

Sollte der Verein Kommissionen zur Erledigung spezieller Aufgaben bilden, zählt auch die Arbeitsleistung in solch einer Kommission zu den Arbeitsstunden.

Selbstverständlich sollen die anfallenden Arbeiten auf die Mitglieder entsprechend Ihrem Alter oder Ihrer Fähigkeiten verteilt werden. Niemand soll Arbeiten erledigen, die derjenige nicht körperlich leisten kann oder für die nicht die entsprechenden Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten mitgebracht werden.

Für jedes aktive Mitglied wird es Einsatzgebiete geben, also auch einfache aufsichtsführende Tätigkeiten oder Handreichungen, so dass eine Befreiung von Arbeitseinsätzen oder Ersatzleistungen nicht vorgesehen ist.

Einer Übertragung von geleisteten Arbeitsstunden in Folgejahre oder auf andere Personen ist nicht möglich.

3 Leistungs-Verpflichtung

Die folgende Regelung verpflichtet alle Mitglieder, welche Anlagen sowie Dienste des LSV1805 in Anspruch genommen haben bzw. nehmen, zur Leistung von Arbeitsstunden. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag den Verein fördern aber keine Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen, sollen den Verein nicht wegen geforderter Arbeitsleistung verlassen.

Mitglieder, die in dem Jahr vor dem aktuellen Kalenderjahr am Schießbetrieb teilgenommen haben, sind zu Arbeitsstunden im aktuellen Kalenderjahr verpflichtet.

Grundlage hierfür ist die seitens der Schießmeister geführte Excel-Liste "Standnutzung", die zu diesem Zweck ausgewertet wird.

Hat ein Mitglied nur im Rahmen einer Feier z.B. Neujahrsschießen, Osterschützen oder Weihnachtsschießen am Schießbetrieb teilgenommen wird dies nicht gewertet. Es werden nur die Einträge in die Excel-Liste „Standnutzung“ ausgewertet.

Beispiel 1: Ein Mitglied hat im Jahr 2019 auf einem der Schießstände geschossen. Damit wird das Mitglied zu Arbeitsstunden im Kalenderjahr 2020 verpflichtet.

Beispiel 2: Ist der letzte Schießeintrag für ein Mitglied im Jahr 2018 werden im Kalenderjahr 2020 keine Arbeitsstunden fällig.

Mitglieder ab einem Alter von 70 Jahren sind von Arbeitsstunden und Ersatzleistungen befreit.

4 Anzahl zu leistende Arbeitsstunden

Jedes Mitglied, welches zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet ist, hat wenigstens 15,0 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zu leisten.

In Bezug auf die große Menge an Arbeit, die jedes Jahr anfällt, sind 15 Arbeitsstunden sehr moderat bemessen.

Änderungen an dieser Regelung, besonders Erhöhungen der Stundenzahl, sind durch den Gesamtvorstand zu beschließen.

5 Ersatzleistungen

Über das Kalenderjahr verteilt, wird es mehrere Möglichkeiten mit kleinen oder großen Arbeitstagen sowie Festen usw. geben. Damit erhält jedes Mitglied, welches zu Arbeitsstunden im Kalenderjahr verpflichtet, ist die Möglichkeit, einen oder mehrere dieser Termine zu besuchen und die notwendigen Arbeitsstunden abzuleisten.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden dem Mitglied mit jeweils 10,-€ pro Stunde in Rechnung gestellt.

Beispiel: Ist ein Mitglied zu 15,0 Arbeitsstunden im Kalenderjahr verpflichtet, kann aber nur 7 Arbeitsstunden vorweisen, werden die fehlenden 8 Arbeitsstunden mit 10,-€ pro Stunde gleich 80,-€ gesamt in Rechnung gestellt.

Es ist nicht im Interesse des Vereins auf diesem Weg Geld zu verdienen. Der Verein bezweckt Arbeitsstunden zu generieren, um keine Fachfirmen mit den anfallenden Arbeiten beauftragen zu müssen. Nur so werden wir langfristig unsere günstigen Entgelte und Gebühren stabil halten zu können bzw. Verteuerungen vermeiden.

6 Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder haben sich in ein Ehrenamt wählen lassen und haben die Wahl angenommen. Vorstandsmitglieder wurden für eine bestimmte Aufgabe/Position gewählt.

Vorstandsarbeiten werden somit nicht als Arbeitsstunden angerechnet.

Für ein Vorstandsamt gibt es keine Begrenzung der Arbeitsleistung. Alle zur Aufgabe/Position gehörenden Arbeiten sind durch das Vorstandsmitglied zu erledigen.

Darüberhinausgehende Arbeitsleistung z.B. an großen oder kleinen Arbeitstagen sowie bei Veranstaltungen des Vereins wird als Vorbildfunktion gerne gesehen.

Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht darauf berufen, die geforderte Mindestanzahl Arbeitsstunden gem. Ziff. 4 geleistet zu haben und dann seine Vorstandsarbeit einstellen.

7 Jungschützen

Jungschützen sind angehalten bei anstehenden Aufgaben möglichst tatkräftig, soweit dies mit dem besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen vereinbar ist mitzuhelfen. Eine Ersatzleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von Jungschützen aber nicht gefordert.

8 Nachweis, Abrechnung, Bezahlung

Die Schießmeister des LSV1805 führen eine Excel-Liste „Standnutzung“. Mit Hilfe dieser Liste wird ausgewertet, wer jeweils im Jahr vor dem aktuellen Kalenderjahr geschossen hat.

Mit einer weiteren Excel-Liste wird dokumentiert, wer wann wie viele Arbeitsstunden geleistet hat. Diese Liste wird vom Vorstand geführt.

Wer Arbeitsstunden geleistet hat, lässt diese von dem entsprechenden Vorstandsmitglied eintragen. Die Mitglieder sind angehalten darauf zu drängen, dass ihre Arbeitsstunden auch festgehalten werden, damit es bei der Abrechnung keine Beanstandungen gibt.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden zu Beginn eines Kalenderjahres ermittelt und den Mitgliedern in Rechnung gestellt.

Die entsprechenden Mitglieder erhalten vom Verein eine Rechnung mit den nicht geleisteten Stunden und dem entsprechenden Ersatzbetrag.

Die betreffenden Mitglieder sind dann aufgefordert, die Rechnung mittels SEPA Lastschrift oder Überweisung auf das Konto des Vereins zeitnah zu begleichen.

9 Historie

Diese Ordnung „Verpflichtende Arbeitsstunden“ (in der Version 1.0) wurde vom Gesamtvorstand in der Vorstandssitzung am 07.09.2024 beschlossen.